jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/12/19 14R147/17s, 11R57/19m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2017

Norm

ZPO §66 Abs2
ZPO §72 Abs2
ZPO §477 Abs1 Z4
ZPO §514 Abs2

Rechtssatz

Beantragt eine Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe in einem bereits streitanhängigen Verfahren, so ist der gegnerischen Partei Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei hat die Nichtigkeit der Entscheidung über die Verfahrenshilfe zur Folge.

Entscheidungstexte

- 14 R 147/17s
  Entscheidungstext OLG Wien 19.12.2017 14 R 147/17s
- 11 R 57/19m
  Entscheidungstext OLG Wien 18.04.2019 11 R 57/19m
  Beisatz: Verfassungskonforme Auslegung des § 66 Abs 2 ZPO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2017:RW0000895

Im RIS seit

30.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at